

**DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT  
COMMUNAUTE GERMANOPHONE — DUITSTALIGE GEMEENSCHAP**

**DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT**

**25. APRIL 1990. — Ministerieller Erlaß, der die Prüfungsmodalitäten, die Organisation und die Tätigkeit des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Unterstufe des Sekundarschulwesens im allgemeinbildenden-, technischen, beruflichen- und Kunstunterricht (erste Abteilung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Sekundarunterrichts) festlegt**

Der Gemeinschaftsminister für Unterricht, Ausbildung, kulturelle Animation und Medien,

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über die institutionellen Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 6. November 1987 bezüglich der Organisation des Staatlichen Prüfungsausschusses des Sekundarunterrichts;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 3. Dezember 1988 zur Regelung der Unterzeichnung der Erlasse der Exekutive;

Aufgrund des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. August 1989 zur Verteilung der Zuständigkeiten unter die Gemeinschaftsminister,

Beschließt :

**KAPITEL I. — Tätigkeit des Ausschusses**

**Artikel 1.** Die erste Abteilung, die mit der Verleihung des Abschlußzeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts beauftragt ist, umfaßt ein Zentralbüro und einen einzigen Prüfungsausschuß.

**Art. 2. § 1.** Der Sitz dieser Abteilung befindet sich in Eupen.

§ 2. Der Ausschuß hält die Prüfungen in Eupen ab.

§ 3. Einige technische und praktische Prüfungen können an einem anderen Ort organisiert werden, wenn es notwendig ist.

**Art. 3.** Jedes Jahr werden zwei Sitzungen abgehalten.

**Art. 4.** Der Präsident lädt die Mitglieder und die Kandidaten vor und legt die Daten der Sitzungen fest. Die schriftlichen Prüfungen finden an dem Ort und zu dem Zeitpunkt statt, so wie sie im Aufruf an die Kandidaten im *Belgischen Staatsblatt* festgelegt sind.

**Art. 5.** Der Präsident wacht über den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen, trifft alle notwendigen Maßnahmen, die einen korrekten Ablauf der Prüfungen gewähren und leitet die Beratungen.

**Art. 6.** Die Beratungen finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Die Entscheidungen werden von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

**Art. 7.** Kein Mitglied des Ausschusses darf Prüfungen abhalten oder an den Beratungen teilnehmen, wenn :  
1° der Kandidat der Ehepartner oder ein Verwandter (bis einschließlich 4. Grades) des Ausschußmitgliedes ist;

2° der Kandidat vom Mitglied auf die Prüfung vorbereitet worden ist.

**Art. 8.** Falls der Artikel 7 auf den Präsidenten zutrifft, wird er durch das älteste Mitglied ersetzt.

**Art. 9.** Die Sitzungsprotokolle sind in einem Register verzeichnet. Das Sitzungsprotokoll wird von dem Präsidenten, dem Sekretär und den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Das Protokollregister gilt auch als Anwesenheitsregister.

**KAPITEL II. — Organisation der Prüfungen**

**Art. 10.** Der Prüfungsausschuß der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist beauftragt mit der Vergabe :

1° des Abschlußzeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts im allgemeinbildenden Unterricht;

2° des Abschlußzeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts im technischen und Kunstunterricht;

3° des Abschlußzeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts im beruflichen Unterricht.

**Art. 11.** Zu den Prüfungen der Unterstufe des Sekundarunterrichts sind alle Kandidaten ohne Ausnahme zugelassen.

**Art. 12. § 1.** Die Prüfung zur Erlangung des Abschlußzeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts im allgemeinbildenden Unterricht umfaßt :

A. 5 Pflichtfächer : Deutsch, Mathematik, Naturwissenschaften, Geschichte und Erdkunde.

B. 2 Wahlfächer aus der folgenden Gruppe : eine zweite moderne Sprache, eine dritte moderne Sprache, Latein, Griechisch, Betriebswirtschaft, Sozialerziehung.

Die Prüfung der alten und modernen Sprachen umfassen einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

§ 2. Die Kandidaten, die sich für eine dritte Sprache entscheiden, müssen eine zweite moderne Sprache als erstes Wahlfach wählen.

§ 3. Nur die Kandidaten, die 50 % der Gesamtpunktzahl der Pflichtfächer und 40 % in jedem dieser Fächer erreichen, dürfen an den Prüfungen der Wahlfächer teilnehmen.

**Art. 13. § 1.** Die Prüfung zur Erlangung des Abschlußzeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts im technischen und Kunstunterricht umfaßt :

A. 4 Pflichtfächer : Deutsch, Mathematik, Geschichte und Erdkunde. Diese Prüfungen sind schriftlich mit Ausnahme eines mündlichen Teils in Deutsch;

B. eine mündliche Prüfung, die sich auf den Stoff der spezifischen Fächer einer Abteilung des technischen oder des Kunstunterrichts im dritten Jahr der Unterstufe des Sekundarunterrichts bezieht.

Der Kandidat legt das Programm einer Schule seiner Wahl (Vollzeitunterricht) vor, das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder einer anderen Gemeinschaft unseres Landes organisiert, subventioniert oder anerkannt wird;

C. eine praktische Prüfung im Zusammenhang mit dem vorgelegten Programm.

§ 2. Nur die Kandidaten, die 50 % der Gesamtpunktzahl der Pflichtfächer und 40 % in jedem dieser Fächer erreichen, dürfen an den mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 3. Nur die Kandidaten, die 50 % der Gesamtpunktzahl in den mündlich geprüften Fächern erreichen, werden zur praktischen Prüfung zugelassen.

§ 4. Der Präsident des Ausschusses bestimmt, indem er sich auf das Programm des dritten Jahres stützt, welche Fächer als spezifische Fächer betrachtet werden.

Art. 14. § 1. Die Prüfung zur Erlangung des Abschluszeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts im beruflichen Unterricht umfaßt:

A. 3 Pflichtfächer: Deutsch, Geschichte und Erdkunde.

Diese Prüfungen sind schriftlich, mit Ausnahme eines mündlichen Teils in Deutsch;

B. eine mündliche Prüfung, die sich auf den Stoff der spezifischen Fächer einer beruflichen Abteilung im vierten Jahr der Unterstufe des Sekundarunterrichts bezieht.

Der Kandidat legt das Programm der Schule seiner Wahl (Vollzeitunterricht) vor, das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder einer anderen Gemeinschaft unseres Landes organisiert, subventioniert oder anerkannt wird;

C. eine praktische Prüfung im Zusammenhang mit dem vorgelegten Programm.

§ 2. Nur die Kandidaten, die 50 % der Gesamtpunktzahl der Pflichtfächer und 40 % in jedem dieser Fächer erreichen, dürfen an den mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 3. Nur die Kandidaten, die 50 % der Gesamtpunktzahl in den mündlichen geprüften Fächern erreichen, werden zur praktischen Prüfung zugelassen.

§ 4. Der Präsident bestimmt, indem er sich auf das vorgelegte Programm des 4. Jahres stützt, welche Fächer als spezifische betrachtet werden.

Art. 15. § 1. Für jedes Pflichtfach der Gruppe A (im allgemeinbildenden, technischen, beruflichen und Kunstunterricht) werden die Kandidaten über den in der Broschüre angeführten Lehrstoff befragt.

Diese Broschüre ist erhältlich bei der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Eupen.

§ 2. Der angegebene Lehrstoff gilt für den Prüfungsstoff der Wahlfächer im allgemeinbildenden Unterricht der Unterstufe des Sekundarunterrichts.

Art. 16. Die Reihenfolge der Prüfungsgruppen ist festgelegt (A-B-C).

Art. 17. Die Beratungskommission kann den Kandidaten, die 50 % erreicht haben, eine Befreiung gewähren.

Art. 18. § 1. Die Einschreibungen werden schriftlich per Einschreibebrief an die Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gesandt und zwar innerhalb der im Aufruf genannten Zeitspanne, die im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

§ 2. Der Kandidat muß folgende Dokumente einreichen:

- ein ordnungsgemäß ausgefülltes Einschreibformular;
- die Bescheinigung der Überweisung der Einschreibgebühren;
- die von der Direktion der Schule seiner Wahl unterschriebenen und gutgeheißenen Programme;
- für die Prüfungen erwähnt in Artikel 14, § 1, B und C: den Wochenstundenplan des 3. Jahres der Abteilung oder Studienrichtung der Schule, dessen Programm vorgelegt wird (technischer und Kunstunterricht);
- für die Prüfungen erwähnt in Artikel 15, § 1, B und C: den Wochenstundenplan des 4. Jahres der Abteilung oder Studienrichtung der Schule, dessen Programm vorgelegt wird (beruflicher Unterricht).

Art. 19. Die Einschreibgebühr beträgt 300,- BF. Dieser Betrag ist ausschließlich auf das PSK Nr. 000-2001950-84 Einnahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Eupen einzuzahlen oder zu überweisen.

Art. 20. Die Einschreibgebühren werden in keinem Falle zurückerstattet. Sie können auch nicht auf eine nächste Sitzung übertragen werden. Sie werden bei der Einschreibung entrichtet.

Eupen, den 25. April 1990.

B. FAGNOUL

25. APRIL 1990. — Ministerieller Erlaß, der die Prüfungsmodalitäten, die Organisation und die Tätigkeit des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft im allgemeinbildenden Unterricht der Oberstufe des Sekundarunterrichts (2. Abteilung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Sekundarunterrichts) festlegt

Der Gemeinschaftsminister für Unterricht, Ausbildung, kulturelle Animation und Medien,

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über die institutionellen Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 6. November 1987 bezüglich der Organisation des Staatlichen Prüfungsausschusses des Sekundarunterrichts;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26. Juni 1989 über dringende Maßnahmen in Sachen Unterricht;